

KANTON ZÜRICH GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

Teilrevision "Grund"

BAUVORSCHRIFTEN

Teil-Revision vom Gemeinderat beschlossen am:

18. April 2023

Teil-Revision von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

14. Juni 2023

Der Präsident

Der Schreiber

Marcel Balmer

Pascal Brun

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr./am LS 0462/23 - 5. Sep. 2023

Für die Baudirektion

Fassung: Verabschiedung Gemeinderat 04.04.2023

TEILREVISION BAU- UND ZONENORDNUNG GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Die Gemeinde Unterengstringen revidiert, gestützt auf § 88 ff des kantonalen Planungsund Baugesetzes (PBG), die Bau- und Zonenordnung vom 8. Dezember 1993 (Revision vom 4. November 2011) wie folgt:

Bau- und Zonenordnung, Kp. 1, Art. 1 bestehend

Art. I Zoneneinteilund	Art. 1	Zoneneinteilung
------------------------	--------	-----------------

Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen eingeteilt:

Herreingeteilt.		
Kernzone	K	3.20 m ³ /m ²
Zentrumszone	Z	3.20 m ³ /m ²
Landhauszone	L/W1L	1.20 m ³ /m ²
2-geschossige Wohnzone locker	W2 L	1.30 m ³ /m ²
2-geschossige Wohnzone mittel	W2 M	1.40 m ³ /m ²
2-geschossige Wohnzone dicht	W2 D	2.55 m ³ /m ²
3-geschossige Wohnzone	W3	2.55 m ³ /m ²
3-geschossige Wohnzone mit	WG3	2.55 m ³ /m ²
Gewerbeanteil		
Industriezone	I	10.00 m ³ /m ²
Gewerbezone	G	5.00 m ³ /m ²
Zone für öffentliche Bauten	ÖB	
Freihaltezone	F	

Bau- und Zonenordnung, Kp. 1, Art. 1 revidiert

Art. 1 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen eingeteilt:

non on gotont.		
Kernzone	K	3.20 m ³ /m ²
Zentrumszone	Z	3.20 m ³ /m ²
Landhauszone	L / W1 L	1.20 m ³ /m ²
2-geschossige Wohnzone locker	W2 L	1.30 m ³ /m ²
2-geschossige Wohnzone mittel	W2 M	1.40 m ³ /m ²
2-geschossige Wohnzone dicht	W2 D	2.55 m ³ /m ²
3-geschossige Wohnzone	W3	2.55 m ³ /m ²
3-geschossige Wohnzone mit	WG3	2.55 m ³ /m ²
Gewerbeanteil		
Industriezone	I	10.00 m ³ /m ²
Gewerbezone	G	5.00 m ³ /m ²
Zone für öffentliche Bauten	ÖB	
Freihaltezone	F	
Erholungszone	E	

Bau- und Zonenordnung, Kp. 2.5 neu, Art. 21a ff neu

2.5 Erholungszonen für Freizeit- und Sportanlagen

Art. 21a Allgemein

In der Erholungszone sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport- und Parkanlagen notwendig sind. Darin eingeschlossen sind auch Restaurationsbetriebe und Parkplatzanlagen, die örtlich und sachlich im direkten Zusammenhang mit den Anlagen stehen.

Art. 21b Gestaltung, Masse

Zulässige Bauten und Anlagen und deren Umschwung müssen sich gut ins Landschaftsbild einfügen.

Davon ausgenommen sind einzelne temporäre Bauten, welche während maximal 6 Monaten im Jahr in der Erholungszone stehen dürfen.

Es gelten im Übrigen die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften.

Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.